

Jugendgerichtsgesetz¹

Vom 23. Mai 1952

(GBl. S. 411)

in der Fassung der ÜbertragungsVO vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057), der AnglAO vom 1. November 1952 (GBl. S. 1199) und des StRG vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 647)

Die Förderung der Jugend ist eine der vornehmsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. Auf diesen Grundsätzen beruht die gesamte Jugendgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik.

Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Recht-

1. Vgl. die 1. DB vom 24. Juni 1952 (GBl. S. 500); die AO über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte vom 30. April 1953 (GBl. S. 651); die AO über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Jena vom 15. Februar 1956 (GBl. I S. 220).